

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### **Antrag der Cremare Tierkrematorien GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs des Krematoriums für Heimtiere in 97885 Triefenstein, Robert-Bosch-Straße 10; Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 01.02.2019 Nr. 55.1-8711.05-6-4

Mit Schreiben vom 12.09.2018 beantragte die Cremare Tierkrematorien GmbH eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für den Umbau des Tierkrematoriums in Triefenstein. Es handelt sich im Wesentlichen um die Änderung des Verbrennungsofens und der Abluftreinigung.

Die Regierung hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.19.2 der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei war auf erster Stufe überschlägig zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, war auf zweiter Stufe ebenfalls überschlägig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgelöst werden, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben, also durch die Änderung des bestehenden, aber bisher nicht betriebenen Tierkrematoriums, weder zusätzliche erhebliche nachteilige noch andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere für die betroffenen besonderen örtlichen Gegebenheiten in Form des Landschaftsschutzgebiets, der gesetzlich geschützten Biotope, des Wasserschutzgebietes sowie des vorhandenen Bodendenkmals (vorgeschichtliche Siedlung), zu erwarten sind.

Auch in der Gesamtbetrachtung wird die Schwelle der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nicht erreicht.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Eine Nutzung von zusätzlichen natürlichen Ressourcen besteht nur durch die für die Neugestaltung der Außenanlagen geplante zusätzliche Bodenbefestigung. Darüber hinaus ist eine weitere Nutzung von zusätzlichen natürlichen Ressourcen, die nennenswert über den bisherigen Betrieb hinausgeht, nicht erkennbar. Die für das Vorhaben benötigte Fläche ist bereits durch eine bestehende gleiche Anlage bebaut, an der Änderungen vorgenommen werden sollen.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, hier ein Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope, ein Wasserschutzgebiet und ein Bodendenkmal (vorgeschichtliche

Siedlung), sind von dieser Nutzung zusätzlicher natürlicher Ressourcen nicht betroffen.

Durch den Betrieb der Anlage ist mit Geräuschemissionen durch den Anlieferungsverkehr zu rechnen. Ansonsten ist davon auszugehen, dass es durch den Betrieb der Anlage zu keinen relevanten Lärmemissionen im Umfeld der Anlage kommt.

Eine Veränderung im Hinblick auf die bestehenden Emissionsquellen durch den Anlagenbetrieb oder gar deren Erweiterung ist nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Emissionen an den bisherigen Quellen ergeben sich durch die Änderung nicht. Durch den Austausch der bisherigen Abluftreinigungsanlage ist sogar mit einer verbesserten Emissionssituation gegenüber der ursprünglich genehmigten (aber bisher nicht betriebenen) Kremierungsanlage zu rechnen.

Die menschliche Gesundheit ist durch die Änderung der Anlage keiner größeren Gefahr ausgesetzt, da eine relevante Änderung der Emissionen nicht zu erwarten ist.

Es ist ebenfalls keine negative Beeinflussung im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit der im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens liegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten in Form des Landschaftsschutzgebiets, der gesetzlich geschützten Biotope, dem Wasserschutzgebiet und dem vorhandenen Bodendenkmal (vorgeschichtliche Siedlung) zu erwarten. Durch die Änderung hervorgerufene wesentlich erhöhte Emissionen, welche als Immissionen auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten einwirken würden, sind nicht ersichtlich.

Während der Bauphase ist vorübergehend und nur in unmittelbarer Nähe des Vorhabens mit Lärmemissionen sowie Luftschadstoffemissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen zu rechnen. Diese Emissionen treten zeitlich begrenzt auf.

Erhebliche negative Auswirkungen hierdurch sind im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit und das besondere Schutzziel der in unmittelbarer Nähe liegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Funktionsverluste oder Funktionsminderungen treten nicht auf.

Es sind zudem keine nachteiligen anlagenbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aufgrund des zukünftig ausgeweiteten Regelbetriebs ist im Hinblick auf eine erhöhte Betriebszeit auch eine Erhöhung von Luftschadstoffemissionen in Bezug auf die vorhergehende Anlagenkonzeption zu erwarten. Gleichwohl ist anzumerken, dass gegenüber der ursprünglich bestehenden (aber bisher nicht betriebenen) Anlage aufgrund der nun verbesserten Abluftreinigung weniger Emissionen je Stunde entstehen dürften.

Durch den Austausch des Abluftreinigungssystems wird sich die Änderung der genannten Luftschadstoffe demzufolge insgesamt nicht signifikant auswirken. Denn trotz Erhöhung der Betriebszeit und damit einhergehender erhöhter Verbrennungsmasse werden alle Werte der Bagatellmassenströme der TA Luft für die Luftschadstoffe eingehalten und sogar unterschritten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der besonderen Empfindlichkeit und der Schutzziele vom Landschaftsschutzgebiet, dem gesetzlich geschützten Biotopen, dem Wasserschutzgebiet und dem vorhandenen Bodendenkmal (vorgeschichtliche Siedlung) nicht zu erwarten. Eine nur geringfügige Erhöhung von Lärm- und Luftschadstoffemissionen wird aufgrund der vorhandenen Distanz zu diesen besonderen örtlichen Gegebenheiten zu keinen nachteiligen Auswirkungen in diesen Gebieten führen.

Negative, betriebsbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und das Schutzziel des Wasserschutzgebietes können aufgrund der Entfernung und entsprechender Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mit relevanten Erschütterungen durch den Betrieb ist nicht zu rechnen.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 01.02.2019

Regierung von Unterfranken

Eidel

Abteilungsleiter

Apl-I 8711

RABI 2019 S. 17